

BEKANNTMACHUNG Nr.

der Ortsgemeinde Wernersberg

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Bebauungsplan „Ortsmitte, Lehmgrubengärten und Krautgärten – 1. Änderung“

Erneute verkürzte Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wernersberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 den Entwurf des Bebauungsplans „Ortsmitte, Lehmgrubengärten und Krautgärten – 1. Änderung“ nach Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geändert und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Änderung betrifft den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dabei wird ein Grundstück aus dem Plangebiet herausgenommen. Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung berührt sind, wird der Entwurf des Bebauungsplans erneut öffentlich ausgelegt.

Verkürzte Offenlage

Die erneute Offenlage wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB in verkürzter Form durchgeführt.

Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit

vom 13. April 2026 bis einschließlich 27. April 2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels,
Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels,
Zimmer 137, während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet abrufbar unter:

<https://www.vg-annweiler.de/buergerservice/aus-dem-rathaus/offenlage-bauleitplaene/>

Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden können. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Verfahrenshinweise

Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Wernersberg, den 02.04.2026

Rubiano-Soriano
Ortsbürgermeister

Aushang: 10.04.2026
Abnahme: 27.04.2026

Anlage zur Bekanntmachung der Ortsgemeinde Wernersberg
Betr.: „Ortsmitte, Lehmgrubengärten und Krautgärten“ - 1. Änderung
- unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte der Gemeinde Wernersberg

Darstellung des Geltungsbereiches: - - - - -

